

## **Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Bachelor-Studiengänge**

**Vom 19. Februar 2013**

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 23. Januar 2013 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 27. Juli 2006 beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 19. Februar 2013 zugestimmt.

### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Bachelor-Studiengänge vom 27. Juli 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz (4) wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

2. § 15 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule zu stellen, oder, sofern die Studien- und Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. Nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist besteht ein Anspruch auf Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

- (3) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt; Absätze (1) und (2) bleiben unberührt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
  - (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen (1) bis (3) begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
  - (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden im Transcript of Records, im Zeugnis und im Diploma Supplement kenntlich gemacht.
  - (6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinne von Absatz (1) sind. Anrechenbar sind in der Regel nur (§ 32 Absatz (4) Satz 3 LHG) Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor einer Bildungseinrichtung im Sinne des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils gültigen Fassung.
  - (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
3. In § 32 wird in der Tabelle zu Absatz (8) unter dem Modul „Angewandte Informatik“ (Modul-Nr. EI-10) der Name der Lehrveranstaltung „Software Engineering“ (LV-Nr. E+I214) durch den Namen „SW-Engineering für Embedded Systems“ sowie die Prüfungsleistung „K90“ durch die Prüfungsleistung „K120“ ersetzt.
  4. In § 32 a wird in der Tabelle zu Absatz (11) unter dem Modul „Angewandte Informatik“ (Modul-Nr. EI3n-26) der Name der Lehrveranstaltung „Software Engineering“ (LV-Nr. E+I214) durch den Namen „SW-Engineering für Embedded Systems“ ersetzt.
  5. In § 33 wird die Tabelle zu Absatz (9) wie folgt geändert:
    - a) Unter dem Modul „Vertiefung Elektrotechnik“ (Modul-Nr. MK-29) wird bei der Lehrveranstaltung „Wahlpflichtfächer Elektrotechnik“ in der Spalte „SWS“ die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
    - b) In der Zeile „Summe“ am Ende der Tabelle wird in der Spalte „SWS“ die Zahl „100“ durch die Zahl „98“ ersetzt.

6. In § 33 a wird die Tabelle unter Absatz (8) wie folgt ersetzt:

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht	
							C	C	C	C	C			
MT-11	Schaltungstechnik	6	E+I315	Analoge Schaltungstechnik	V	2	2					K90	1	
			E+I316	Digitale Schaltungstechnik	V	2	2							
			E+I224	Labor Schaltungstechnik	L	2	2						LA	-
MT-12	Biomedizinische bildgebende Verfahren	5	E+I515	Radiologie/Nuklearmedizin	V	4	5					K90	1	
MT-13	Geräte und Methoden der Kardiologie	6	E+I516	Geräte und Methoden der Kardiologie II	V	2	2					K60	1	
			E+I517	Labor Kardiologische Methoden	L	3	4					LA	-	
MT-14	Elektrostimulation	8	E+I518	Elektrostimulation	V	2	2					K90	1	
			E+I519	Elektrokardiographie	V	2		2						
			E+I520	Labor Elektrostimulation	L	3		4				LA	-	
MT-15	Medizinische Bildverarbeitung	7	E+I521	Angewandte Mathematik	V	2	2					K90	1	
			E+I522	Bildverarbeitung in der Medizin	V	2		2						
			E+I523	Labor Computeralgebrasystem II	L	2		3				LA	-	
MT-16	Medizininformatik I	5	E+I524	Medizininformatik I	V	2		3				K120	1	
			E+I215	Kommunikationsnetze	V	2		2						
MT-17	Signale, Systeme und Regelkreise	8	E+I227	Signale und Systeme	V	4	4					K90	e 1/2	
			E+I525	Regelungstechnik	V	4	4					K90	e 1/2	
MT-18	Medizintechnisches Projekt	8	E+I526	Klinische Prüfung in der Medizintechnik	V	2	2					K60	e 1/3	
			E+I235	Seminar Projektmanagement	S	2		2				RE	-	
			E+I527	Projekt	S	4		4				PR	e 2/3	
MT-19	Wissenschaftliches Arbeiten	5	E+I528	Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren	V	2		2				K60	1	
			E+I529	Seminar Medizintechnik	S	2			3			RE	-	
MT-20	Biosignalverarbeitung	7	E+I545	Gerätetechnik zur Biosignalverarbeitung	S	2				2		RE+K60	e 1/2	
			E+I532	Medizinische Gerätetechnik	V	2				2		K60	e 1/2	
			E+I536	Labor Biosignalanalyse	L	3				3		LA	-	
MT-21	Wahlpflichtfächer	10		Wahlpflichtfächer *	V/S	10		2		4	4	siehe Aushang	1 *	
MT-22	Betriebliche Praxis	24	E+I533	Medizintechnisches Betriebspraktikum					24			BE	-	
MT-23	Medizininformatik II	6	E+I534	Telemedizin/EHealth	V	2			2			K60	e 1/3	
			E+I535	Medizininformatik II	V	4				4		K90	e 2/3	
MT-24	Neurologie	5	E+I537	Neurowissenschaften	V	4		5				K90	1	
MT-25	Embedded Systems	5	E+I231	Embedded Systems	V	2				2		K90	1	
			E+I232	Labor Embedded Systems	L	2				3		LA	-	
MT-26	Qualitätssicherung	6	E+I538	Medizinische Statistik	V	2				2				
			E+I539	QS/QM in der Medizintechnik I	V	2				2			K120	1
			E+I540	QS/QM in der Medizintechnik II	V	2					2			
MT-27	Betriebswirtschaftslehre und Recht	5	E+I541	Grundlagen des Rechts	V	2				2		K90	1	
			E+I324	Betriebswirtschaftslehre	V	2				3				
MT-28	Hämodynamisches Management	5	E+I530	Hämodynamisches Management	V	2					2	K60	1	
			E+I531	Labor Kardiovaskuläre Systeme	L	3					3	LA	-	

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf- leistg.	Gewicht
							C	C	C	C	C		
MT-29	Mikroelektronik	5	E+I542	Mikroelektronik	V	2					2	K60	1
			E+I280	Labor Mikroelektronik	L	2					3	LA	-
MT-30	Bachelorarbeit	14	E+I543	Bachelor-Thesis	WA	0					12	AA	1
			E+I544	Kolloquium	S	2					2	KO	-
	<i>Summe</i>	<i>150</i>				<i>104</i>	<i>31</i>	<i>31</i>	<i>29</i>	<i>29</i>	<i>30</i>		

### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. März 2013 in Kraft.

Offenburg, 19. Februar 2013

Professor Dr. Winfried Lieber  
 Rektor